

dazu ging von der Vereinigung Polnischer Juristen gemeinsam mit dem Zentralen Rechtspolitischen Kabinett der Föderation der Sozialistischen Jugendverbände aus. An der Organisation und Durchführung der Olympiaden wirken das Ministerium für Kultur und Erziehung sowie weitere staatliche Organe und Institutionen, die Zentralvorstände der Gewerkschaften sowie andere gesellschaftliche Organisationen mit. Die Erfahrungen zeigen, dass die Olympiaden eine vorzügliche Methode sind, um die Jugend für das Recht zu interessieren und gleichzeitig auf richtige Verhaltensweisen der jungen Bürger, einschließlich ihrer aktiven Mitwirkung am gesellschaftspolitischen Leben, Einfluß zu nehmen. Prüfstein für die Effektivität dieser Methode der Popularisierung des Rechts und Bestimmungspunkte für das Interesse der Jugend waren deren Kenntnisse sowie die Zahl der Teilnehmer. Allein in einer Wojewodschaft nahmen an allen Etappen der Olympiade 3 000 Lehrlinge und Oberschüler teil. Sie bewiesen gute Rechtskenntnisse zu den Problemkreisen, die Gegenstand der Olympiade waren.

Teilnehmer solcher Olympiaden können junge Bürger bis zu 30 Jahren sein, die im Studium oder im Arbeitsprozeß stehen. Für beide Gruppen wird die Olympiade getrennt durchgeführt. Ausgenommen sind von der Teilnahme Studenten und Absolventen der juristischen, verwaltungswissenschaftlichen und verwaltungswirtschaftlichen Fakultäten sowie der Akademie für Innere Angelegenheiten.

Unabhängig von dem programmierten Rechtsunterricht in den Schulen wird jede Olympiade durch umfangreiche rechtspropagandistische Aktivitäten unter der Jugend in Betrieben und in Schulen vorbereitet. An ihr nehmen die Mitglieder unserer Juristenvereinigung teil, die auch im Rahmen der in den Wojewodschaften bestehenden rechtspolitischen Kabinette der Föderation der Sozialistischen Jugendverbände Polens mitwirken.

Die Olympiade umfaßt drei Etappen. Die erste Etappe wird in den Schulen und Arbeitsstellen ausgetragen, die zweite auf Wojewodschaftsebene. Dorthin gelangt jeder Teilnehmer, der einen ersten Platz errungen hat. Die dritte Etappe vollzieht sich auf der Ebene von 10 eingeteilten Regionen. Dorthin gelangen drei Teilnehmer aus jeder der 49 Wojewodschaften, die die vorderen Plätze eingenommen haben. Die Einschätzung des Wissens stützt sich in der ersten Etappe mit auf einen schriftlichen Test, der 30 Fragen umfaßt. In der zweiten und dritten Etappe wird ein schriftlicher Test durchgeführt, der aus 20 Fragen und einer mündlichen Prüfung besteht. Die Kriterien für die Einschätzung der Leistungen wurden entsprechend den allgemein im Schulwesen geltenden Grundsätzen festgelegt.

Für die Teilnehmer der Olympiaden ist ein System von Auszeichnungen vorgesehen (Sachgeschenke und Dokumente wie Diplome, Gratulationsschreiben, Eintragungen in die Ausweise der Jugendorganisationen usw.). Im vergangenen Jahr bestanden die Sachgeschenke u. a. in touristischen Auslandsreisen. Derzeit wird erwogen, ob für herausragende Sieger der Finalolympiaden die Auszeichnung auch in der Zulassung zum juristischen Studium ohne Aufnahmeexamen bestehen kann.

Wenn man die grundlegenden Ziele und Aufgaben nimmt, denen die Olympiaden des Rechts mit ihrer breiten öffentlichen Vorbereitung und Auswertung zu dienen haben, nämlich vor allem der Einflußnahme auf die Herausbildung der staatsbürgerlichen Verhaltensweisen der Jugend und auf deren aktive Mitwirkung bei der Verwirklichung der Aufgaben, vor denen die sozialistische Gesellschaft in der jeweiligen Entwicklungsetappe steht, müssen sie auf wesentliche rechtspolitische Probleme von allgemeiner Bedeutung sowie auf einzelne wichtige Rechtsgebiete beschränkt werden.

Dazu gehören nach unseren Erfahrungen vor allem: das Wesen des Rechts und sein Platz im gesellschaftspoliti-

schen Leben sowie im persönlichen Leben; die Unterschiede zwischen dem Recht und denjenigen Verhaltensmustern, die aus moralischen Ansichten und Gewohnheiten erwachsen; die Rolle des Rechtsbewußtseins, die Art und Weise der Rechtsschöpfung, die Struktur der Rechtsakte, die Einheit von Rechten und Pflichten der Bürger und ihre Garantie durch den Staat; das Wesen und die Bedeutung der sozialistischen Rechtsordnung; die Anwendung des Rechts und seine Auslegung; das Wesen der sozialistischen Demokratie und der Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates; die Beziehungen zwischen Staatsorganen und Bürgern.

Breit werden im Rahmen der Rechte der Bürger das Recht auf Kritik, auf Eingaben und Vorschläge, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Vereinigung, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Prozeßgarantien in allen Verfahrensarten behandelt. Einen wichtigen Platz nehmen auch Fragen der Festigung der gesellschaftlichen Disziplin, die kriminalitätsvorbeugende Tätigkeit und die Ziele und die Aufgaben der Strafverfolgung sowie der Rechtsprechung ein.

Wir sehen in der weiteren Vervollkommnung dieser Methoden und Mittel der rechtserzieherischen Arbeit unter der Jugend einen nicht unbeachtlichen Beitrag zur Förderung eines guten gesellschaftlichen Klimas und zur Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger. Es ist und bleibt eine grundlegende Aufgabe, bewußt und konsequent auf die Verhaltensweisen, auf die moralischen Werte und Kriterien, auf die Beachtung der sozialistischen Normen und Grundsätze des Gemeinschaftslebens Einfluß zu nehmen.

(Originalbeitrag für „Neue Justiz“; Übersetzung aus dem Polnischen von Dr. Helmut Keil)

- Vgl. hierzu T. Palimka, „Aufgaben des Rechts und der Juristen nach dem VII. Parteitag der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei“, NJ 1976, Heft 7, S. 202 ff.; J. Bafla, „Aktuelle Fragen der Rechtsetzung in der Volksrepublik Polen“, NJ 1979, Heft 7, S. 305 ff.; L. Czubinski, „Aktuelle Aufgaben der Staatsanwaltschaft der Volksrepublik Polen“, NJ 1979, Heft 9, S. 407 ff.

Fortsetzung von S. 451

Der 3. Zivilsenat bescheinigte in einem gesonderten Zivilverfahren dem Chef des Gerling-Versicherungskonzerns, Hans Gerling, der vor dem Bankenkrah den Anteil seiner Globalbank am Bankhaus Herstatt in Höhe von 19 Mill. DM in Sicherheit gebracht hatte, letztinstanzlich, daß er nicht persönlich für die Verluste haften muß, die Herstatt-Sparen in den letzten Tagen dadurch entstanden sind, daß er ihnen wider besseres Wissen den bevorstehenden Zusammenbruch des Bankhauses verschwiegen hatte. Das Karlsruher Gericht vertrat in seiner mündlichen Urteilsbegründung „eine moderne Auffassung vom Recht“: Eine Warnung der Bankkunden hätte nur Panik ausgelöst und mußte deshalb unterbleiben — auch „auf die Gefahr hin, daß ahnungslose Geschäftspartner dadurch geschädigt werden“. Das Oberlandesgericht Köln muß nun erneut darüber verhandeln, ob und inwieweit auf ein Mitverschulden der staatlichen Bankenaufsicht zu erkennen sei.

Dahinter steckt letzten Endes die Frage nach einer eventuellen Staatshaftung, die das Düsseldorfer großbourgeoise „Handelsblatt“ am 13./14. Juli 1979 dazu bewog, die Entscheidung des Bundesgerichtshofs als von „grundsätzlicher und zukunftsweisender Bedeutung“ ausführlich zu registrieren — und zwar im Hinblick auf „kommende Insolvenzen großer Kapitalgesellschaften“. Kommt das Oberlandesgericht Köln zu dem Ergebnis, daß ein Mitverschulden der staatlichen Bankenaufsicht vorliegt, so liefe das darauf hinaus, für das Millionending der Herstatt-Bank die BRD-Steuerzahler zur Kasse zu bitten. Des Beifalls an allen Banken und Börsen könnten sich die Kölner Rechtswahrer sicher sein.

Das staatsmonopolistische Herrschaftssystem machtis möglich!
Ha.Lei.